

Hygiene- und Verhaltenspflichten

Stand 20.07.21

Verpflichtend gelten folgende Maßnahmen auf dem
61. Kongress der DGH & 25. Kongress der DAHTH.

Die Vorgaben dieses Konzeptes müssen von allen Anwesenden zu jeder Zeit eingehalten werden. Wir behalten uns vor, die Maßnahmen an die jeweils geltende Corona-Schutzverordnung anzupassen. Bitte informieren Sie sich vor Veranstaltungsbeginn über die aktuellen Vorgaben auf unserer Webseite. Ein Nicht-Mitwirken kann zum Ausschluss von der Veranstaltung führen:



Es gilt die 3G-Regel. Der Zutritt zur Veranstaltung ist ausschließlich vollständig geimpften, genesenen oder negativ getesteten Personen gestattet. Bitte führen Sie die entsprechenden **Nachweise*** sowie ein amtliches Ausweisdokument **an jedem Veranstaltungstag** mit. Die Testvornahme darf bei Eintritt höchstens 48 Stunden zurückliegen.

Der Teilnehmende stimmt, falls notwendig, einer späteren Kontaktverfolgung durch das Gesundheitsamt zu.

Mit dem Scan des Codes vor Ort versichern Sie, dass Sie selbst die angemeldete Person sind. Die Registrierung darf nicht ohne vorherige Absprache mit der Intercongress GmbH auf andere Personen übertragen werden.



Es herrscht ein Verbot der Veranstaltungsteilnahme, wenn Sie Erkältungssymptome haben bzw. unter den bekannten Symptomen einer SARS-CoV-2-Infektion leiden. Sie erklären sich damit einverstanden, auf die Teilnahme zu verzichten, wenn Sie in den letzten 14 Tagen vor der Veranstaltung aus Risikogebieten eingereist sind oder wissentlich Kontakt zu COVID-19-Infizierten hatten.



Die Abstandsregelung von mindestens 1,5 Metern muss jederzeit eingehalten werden.



Es herrscht Mund-Nasenschutz-Pflicht bei jeglichem Bewegen in der gesamten Versammlungsstätte. Das Ablegen des Schutzes ist nur am eigenen Sitzplatz erlaubt. Bitte beachten Sie die Husten- und Niesetikette.



Die Garderoben sind geschlossen. Wir empfehlen daher den Verzicht der Garderobenmitnahme.

***Als geimpft oder genesen gilt, wer eine vollständige Impfung bzw. die Genesung belegen kann. Dies geschieht durch:**

1. den Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff, durch den Eintrag im Impfpass oder dem digitalen Impfnachweis oder
2. den Nachweis eines positiven Testergebnisses Nukleinsäurenachweis (mittels PCR, PoC-PCR etc.), das mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt oder
3. den Nachweis eines positiven Testergebnisses in Verbindung mit dem Nachweis einer verabreichten Impfstoffdosis gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff.